

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMV und des BMJV

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland

The ADAC logo consists of the letters 'ADAC' in a bold, black, sans-serif font, centered within a bright yellow square.

Az.: BMV StV 11-301010206#008#003

BMJV IIA6-403770#00004#014

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung und nimmt wie folgt Stellung:

Übergeordnete Anmerkungen

Der ADAC begrüßt, dass das Thema der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes mit geplanten Gesetzesänderungen in StGB, StVG, StPO und FeV abschließend geregelt werden soll, um damit insbesondere die Entscheidung des EuGH vom 29.04.2021, Az. C-56/20 umzusetzen.

Wie angestrebt, muss das Ziel dabei sein, eine bundesweite einheitliche praktikable Lösung zu finden.

Bereits vor dem Urteil des EuGH erfolgte die Vollstreckung gerade von Fahrverboten bundesweit sehr unterschiedlich, da in einzelnen Bundesländern auf deren Eintragung in ausländischen Originalführerscheinen verzichtet und der Antritt der Vollstreckung der Fahrverbote schriftlich festgelegt wurde. Zudem erfolgte keine amtliche Verwahrung.

Ein richtiger allgemeiner verfahrensrechtlicher Ansatz ist dabei, bei bußgeld- und strafrechtlichen Fahrverboten gleichermaßen deren Wirksamwerden zukünftig einheitlich dahingehend zu regeln, dass diese spätestens einen Monat nach Rechtskraft wirksam werden. Dies dürfte zu einer

Vereinfachung der Vollstreckungspraxis bei Bußgeldstellen und Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften führen und auch den Betroffenen entgegenkommen: Hier konnte bisher ein sofortiger Antritt des Fahrverbots nur über die Rechtskraft – ggf. in der Hauptverhandlung vor Ort mit der Konsequenz der sofortigen amtlichen Verwahrung des Führerscheins – gesteuert werden.

Auch die geplanten Änderungen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis sind zu begrüßen.

Im Einzelnen nimmt der ADAC zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzustellen, dass der Entwurf von drei unterschiedlichen Personengruppen ausgeht:

- Inhaber von EU- und EWR-Führerscheinen mit ordentlichem Wohnsitz in Deutschland sowie Inhaber eines deutschen Führerscheins mit ordentlichem Wohnsitz (Inländer) (im weiteren **Gruppe 1** genannt)
- Inhaber von EU- und EWR-Führerscheinen ohne ordentlichen Wohnsitz in Deutschland (im weiteren **Gruppe 2** genannt)
- Inhaber anderer ausländischer Führerscheine (mit und ohne ordentlichen Wohnsitz in Deutschland) (im weiteren **Gruppe 3** genannt)

1. Zu § 44 Absatz 2 StGB / § 25 Absatz 2 StVG (Fahrverbote)

a) Beginn Fahrverbot / Fristen

In diesen Vorschriften wird der Beginn des Fahrverbots geregelt, wobei dieser für alle drei Gruppen „spätestens jedoch einen Monat nach Rechtskraft“ sein soll.

Dabei haben die Gruppen 1 und 3, bei denen die amtliche Verwahrung bzw. der Vermerk des Fahrverbots die Voraussetzung für den Beginn des Fahrverbots ist, die Möglichkeit, dieses früher als mit Ablauf der Monatsfrist anzutreten.

Für die Fälle der Gruppe 2 ist jedoch unklar, ob diese Regelung auch hier oder aus Gründen der gewünschten Verfahrensvereinfachung eine „starre“ Monatsfrist ab Rechtskraft gelten soll, was vor dem Hintergrund Sinn ergeben würde, dass für diese Gruppe die Vollstreckung des Fahrverbots nur durch Eintrag von dessen Wirksamkeit im FAER erfolgen soll. So würde dieser Gruppe allerdings die Möglichkeit genommen, das Fahrverbot früher als nach Ablauf der Monatsfrist abzuleisten.

Da dieser Gruppe bei den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Fahrverboten u. U. (§25 Absatz 3 StVG) eine Vier-Monatsfrist zum Antritt des Fahrverbots – auf Antrag – eingeräumt wird und hiernach das Fahrverbot innerhalb eines Zeitraums von einem bis vier Monaten (§25 Absatz 3 a) StVG angetreten werden kann, ist wohl im Rahmen der hier kommentierten Vorschriften nur eine starre Frist von einem Monat zur Wirksamkeit des Fahrverbots für die Gruppe 2 gemeint, was in den Normen klar gestellt werden sollte.

b) Vollstreckung Fahrverbot / Fristbeginn

Während der Fristbeginn bei der Vollstreckung des Fahrverbots bei den Gruppen 1 und 3 mit bekannten Maßnahmen abläuft – Gruppe 1 durch amtliche Verwahrung, Gruppe 3 durch Vermerk im Führerschein (mit den bekannten Problemen bei Scheckkartenführerscheinen), soll diese zukünftig bei der Gruppe 2 nur noch durch einen Eintrag im FAER erfolgen, wobei die Vollstreckung mit Fristbeginn automatisch erfolgt und endet.

Dadurch wird die Gruppe 2 gegenüber den anderen beiden Gruppen privilegiert:

Bei Betroffenen der beiden anderen Gruppen kommt es ggf. zu einem „lebenslangen“ Fahrverbot, da zwar das Fahrverbot der Frist nach beginnt, aber mangels amtlicher Verwahrung oder Vermerks im Führerschein nicht die Vollstreckung läuft.

Durch die geplante Kombination der Fristen bei der Gruppe 2 kommt es jedoch zu einer „automatischen“ Vollstreckung, das Problem des ggf. „lebenslangen“ Fahrverbots gibt es für diese Personengruppe nicht mehr. Wobei bei dieser Gruppe in der Vergangenheit dieses Problem häufig vorgekommen sein dürfte, da der Führerschein nach den bisherigen Regeln nicht in amtliche Verwahrung gelangte.

Daher ist die Frage zu stellen, ob eine derartige Regelung nicht auch bei den Gruppen 1 und 3 bezüglich des Antritts / der Vollstreckung des Fahrverbots die bisher geltenden und auch nach dem Referentenentwurf weiter fortgeführten Regeln der amtlichen Verwahrung / des Vermerks ersetzen könnte. Ein Verzicht gerade auf eine amtliche Verwahrung bei Inländer betreffenden Fahrverboten könnte zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Erfahrungen mit der für die Gruppe 2 geplanten Neuregelung könnten hier auch mittelfristig zu einer Änderung der Rechtslage für die Gruppen 1 und 3 führen.

2. § 25 Absatz 3 StVG (Vier-Monats-Frist)

Zu begrüßen ist aus Sicht des ADAC auch der Ansatz des Referentenentwurfs, die Vier-Monats-Frist für Personen der Gruppe 2 gesetzlich zu verankern.

Es stellt sich jedoch die Frage, warum – nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 – hier durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine Unterscheidung zwischen den Gruppe 1 und 3 auf der einen und der Gruppe 2 auf der anderen Seite vorgenommen werden soll:

Während bei den Gruppen 1 und 3 die Frist automatisch gewährt werden muss, soll es bei der Gruppe 2 einer Erklärung bedürfen, wenn das Fahrverbot innerhalb der ersten vier Monate angetreten werden soll.

Zum einen dürfte es im Verwaltungsablauf für die Bußgeldstellen aufwändig sein, die entsprechende Information über die Notwendigkeit eines Antrags zur Gewährung der Frist in die Bußgeldbescheide zu integrieren. Es ist fraglich, ob ausländische Betroffene – selbst bei Abfassung der Bescheide in deren Landessprache – diese rechtliche Möglichkeit erkennen und entsprechend handeln. Erfahrungen aus der Mitgliederberatung des ADAC zeigen für den umgekehrten Fall – Bescheide an Deutsche aus dem Ausland selbst in deutscher Sprache –, dass solche „Feinheiten“ von den Betroffenen nicht gesehen werden.

Um systemkonform zu bleiben, könnte dann das Fahrverbot im Zweifel automatisch mit Ablauf von vier Monaten nach Rechtskraft beginnen, wenn der Betroffene nicht einen früheren Antritt durch Abstimmung mit der Bußgeldstelle / dem Gericht fordert.

3. § 111a StPO

In §111a StPO fehlt nach Ansicht des ADAC e.V. eine Regelung zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis betreffend die Führerscheine, die von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Europäische Wirtschaftsunion ausgestellt wurden, sofern der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Diese Konstellation gibt es in §111a StPO in der neuen Fassung nicht. Es bleibt daher nach der Bewertung durch den ADAC e.V. offen, wie eine vorläufige Entziehung in diesen Fällen gehandhabt werden soll, die auch bei diesen Führerscheinen notwendig ist.

4. Überprüfung des Vorliegens eines Fahrverbots / eines Fahrerlaubnisentzugs über das FAER

Grundvoraussetzung für einen Erfolg der geplanten Reform ist eine einfache und schnelle Möglichkeit der Ordnungsbehörden – auch nachts und am Wochenende – vor Ort in der Kontrolle auf die Daten des FAER zugreifen zu können. Nur wenn diese gegeben ist, können in der Kontrolle bereits Verstöße festgestellt und ggf. Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet werden.

Neben einer solchen Abfragemöglichkeit setzt dies jedoch einen aktuellen Datenbestand im FAER voraus. Vor dem Hintergrund der in den neuen Regelungen vorgesehenen Fristen von spätestens einem Monat ab Rechtskraft bei Fahrverboten muss hier sichergestellt sein, dass dieser Datenbestand tagesaktuell ist. Ob dies gerade bei derzeit üblichen Zeitabläufen bei Gerichten eingehalten werden kann, ist zu hinterfragen.

Zudem kommt es nicht selten vor, dass hier Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begründet sind. Auch diese Fälle müssen mitberücksichtigt werden.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de